

27. IV. 1916

Der Kriegsaufschlag auf Zigaretten.

O Dresden, 25. Mai. (Priv.-Tel., sf.) In der sächsischen Zigaretten-Industrie hält man den Beschluß der Zigarettenkommission des Reichstages für sehr bedenklich, der bestimmt, daß der doppelte Kriegsaufschlag zu zahlen ist, sobald der Umsatz vom 1. Juli bis 31. Dezember vorigen Jahres den Umsatz vom 1. Oktober vorigen Jahres bis 30. März dieses Jahres um 15 Prozent übersteigt, und daß der dreifache Kriegsaufschlag zu zahlen ist, wenn die Steigerung 20 Prozent beträgt. Man wendet in der Zigaretten-Industrie dagegen ein, daß diese dem Kriegsaufschlag in der Hoffnung willig zustimmte, daß durch Vergrößerung des Betriebes die Belastung ausgeglichen werden könne. Der Beschluß setze gewissermaßen eine Strafe auf die Betriebsvergrößerung. Das sei umso mehr zu bedauern, da, wenn der Beschluß gesetzliche Kraft erlangt, es der Zigaretten-Industrie schwer möglich sei, ihre aus dem Felde heimkehrenden früheren Arbeiter voll wieder einzustellen. Wie wir hören, wird die sächsische Regierung beim Bundesrat auf das Bedenkliche jenes Kommissionsbeschlusses hinweisen.